

Michael Conty

Der Regierungsentwurf für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG)

31. Fachtagung Betreutes Wohnen in Familien | Bielefeld | 30. September 2016

Die Fach | verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Lebenshilfe



Anthropoi
Bundesverband



cbvkm.
Bundesverband für Körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Inhalt

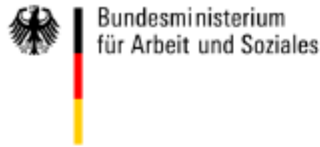
- **Allgemeine Einführung und Überblick**
- **Ziele und zentrale Aspekte**
 - Personenzentrierung
 - Hilfen aus einer Hand
 - Behinderungsbegriff
- **10 wichtige Nachbesserungspunkte**
- **Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX-RegE)**
- **7 Schritte zur Betreuung in einer Pflegefamilie**

BTHG

Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode (CDU/CSU/SPD)

- „Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer *Entlastung der Kommunen* bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass *keine neue Ausgabendynamik* entsteht.“
- „Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, *aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln*. Die Leistungen sollen sich am *persönlichen Bedarf* orientieren und entsprechend eines *bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt* werden. Leistungen sollen *nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert* bereit gestellt werden. Wir werden das *Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention* berücksichtigen ... “

BTHG – Perspektive des BMAS (1)



Handlungsbedarfe - Bewusstseinswandel und Perspektivenwechsel im Lichte der UN-BRK

- Von der Ausgrenzung zur Inklusion
- Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Von der Fremd- zur Selbstbestimmung
- Von der Betreuung zur Assistenz
- Vom Kostenträger zum Dienstleister
- Von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung
- „Nichts über uns – ohne uns!“



BTHG – Perspektiven des BMAS (2)



Bundesministerium
für Arbeit und Soz.

Zu Beginn des Prozesses:
Verbesserung der Lebenssituation von
Menschen mit Behinderung
und
Weiterentwicklung des deutschen
Rechts im Licht der UN- BRK

Ziele des BTHG

1. Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Lichte der UN-BRK

2. Keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe

BTHG – Ziele der Bundesregierung (1)

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten *Behinderungsbegriff* Rechnung getragen werden.
- Leistungen aller *an Hand* erbracht und zeitintensive *untereinander* sowie *Doppel-* *hen mit Behinderungen*
- **UN-BRK:**
Behinderungsbegriff,
Stärkung der Rechtsposition,
Wunsch- und Wahlrecht,
Nachteilsausgleich
- *Behinderungen* im Verhältnis zu den *Leistungserbringern* soll durch eine *ergänzende unabhängige Teilhabeberatung* gestärkt werden.
- Die *Anreize* zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.
- Die Möglichkeiten einer *individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung* sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf *studierende Menschen* mit Behinderungen verbessert werden.

BTHG – Ziele der Bundesregierung (1)

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten *Behinderungsbegriff* Rechnung getragen werden.
- Leistungen sollen *wie aus einer Hand* erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.
- Die *Position der Menschen mit Behinderungen* im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt werden.
- Die *Anreize* zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.
- Die Möglichkeiten einer *individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung* sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf *studierende Menschen* mit Behinderungen verbessert werden.

BTHG – Ziele der Bundesregierung (1)

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten *Behinderungsbegriff* Rechnung getragen werden.
- Leistungen sollen *wie aus einer Hand* erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.
- Die *Position der Menschen mit Behinderungen* im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt werden.
- Die *Anreize* zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.
- Die Möglichkeiten einer *individuellen und der eigenen Wünschen entsprechenden Lebensplanung* unter Berücksichtigung des Sozialraumes und der sozialen Teilhabe gestärkt werden.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf *studierende Menschen* mit Behinderungen verbessert werden.

Privilegierung durch SPD-Arbeitsmarktorientierung: Studierende und Menschen mit Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt.

BTHG – Ziele der Bundesregierung (1)

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten *Behinderungsbegriff* Rechnung getragen werden.
- Leistungen sollen *wie aus einer Hand* erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.
- Die *Barrierefreiheit* von Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Leistungserbringern soll durch eine *Barrierefreiheitsstrategie* gestärkt werden.
- Die *Barrierefreiheit* auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt soll durch *Maßnahmen* gestärkt werden, die die *Barrierefreiheit* auf der betrieblicher und institutioneller Ebene fördern.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen soll durch eine *Barrierefreiheitsstrategie* gestärkt werden, die die *Barrierefreiheit* auf der betrieblicher und institutioneller Ebene fördert.
- Die Möglichkeiten einer *individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung* sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf *studierende Menschen* mit Behinderungen verbessert werden.

BTHG – Ziele der Bundesregierung (1)

- Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten *Behinderungsbegriff* Rechnung getragen werden.
- Leistungen sollen *wie aus einer Hand* erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.
- Die *Position der Menschen mit Behinderungen* im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt werden.
- Die *Anreize* zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.
- Die Möglichkeiten einer *individuellen und der eigenen Wünschen entsprechenden Lebensplanung* unter Berücksichtigung des Sozialraumes und der sozialen Teilhabe gestärkt werden.
- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf *studierende Menschen* mit Behinderungen verbessert werden.

Privilegierung durch SPD-Arbeitsmarktorientierung: Studierende und Menschen mit Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt.

BTHG – Ziele der Bundesregierung (2)

- Die *Zusammenarbeit* der unter dem Dach der *Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation* befindlichen *Rehabilitationsträger* und die *Transparenz* des *Rehabilitationsgeschehens* sollen verbessert werden.
- Gleichzeitig soll die *Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe* verbessert werden, um *keine neue Ausgabendynamik* entstehen zu lassen und den insbesondere *demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe* zu bremsen.

Im *SGB IX* für *Arbeitsuchende –* und im *SGB VI –*

... das heißt:

Leistungskosten senken,
Leistungskürzung und/oder
weniger Leistungsberechtigte

– sollen *präventive Maßnahmen* ergriffen werden, um die *Erwerbsfähigkeit* von Menschen mit *Behinderungen* zu erhalten und so die *Eingliederungshilfe* zu reduzieren.

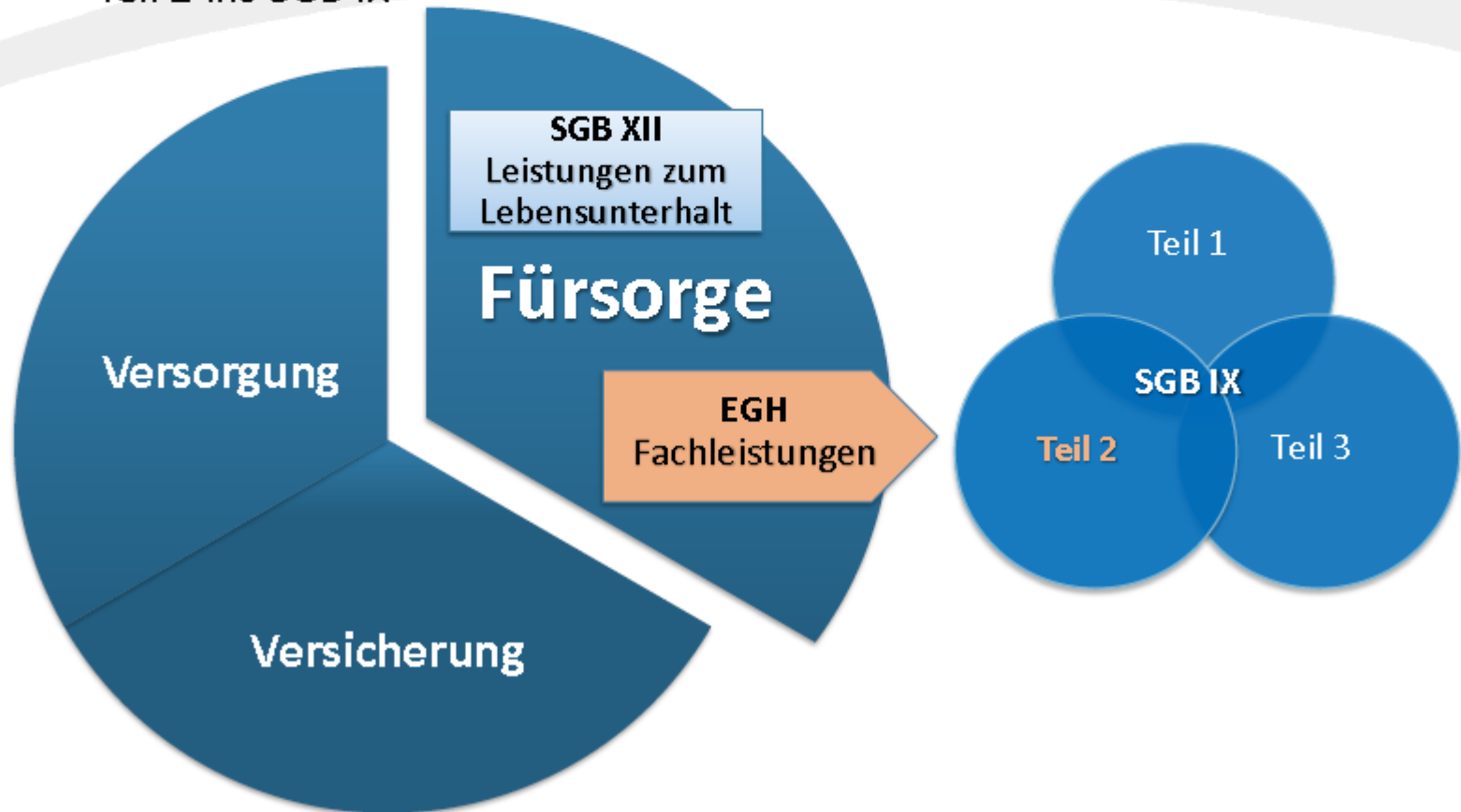
Das *Berufshilfenrecht* soll das *ehrenamtliche Engagement* der *Schwerbehindertenvertretungen* gestärkt, sollen *Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten* für *behinderte Menschen* verbessert und sollen die *besonders schweren Beeinträchtigungen von taubblinden Menschen* berücksichtigt werden.

BTHG – Struktur (1)



Struktur des BTHG

- Herauslösen der EGH aus dem SGB XII und Integration als neuer Teil 2 ins SGB IX



BTHG – Struktur (2)

SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe

- 1. Teil: Allgemeine Regelungen im SGB IX**
- 2. Teil: Neue Eingliederungshilfe (EGH) im SGB IX**
- 3. Teil: Schwerbehindertenrecht im SGB IX**

Wichtige weitere Bereiche:

Grundsicherung im SGB XII

Pflege im SGB XI (PSG III zeitgleich mit BTHG)

Hilfe zur Pflege im SGB XII

Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)

und zahlreiche weitere Anpassungen in verschiedenen Gesetzbüchern

Beurteilung BTHG

... „es hätte schlimmer kommen können“ reicht ebenso wenig wie „Nicht mein Gesetz“ !

- **Fortschritt – Rückschritt ?**
- **Bietet der Regierungsentwurf einen Einstieg in einen personenzentrierten Paradigmenwechsel?**

Rechtsposition und Indikatoren

... Behinderungsbegriff,
Rechtsposition,
Wunsch- und Wahlrecht,
Personenzentrierung,
Nachteilsausgleich

- **UN-BRK**
- **Statussicherung und / oder Verbesserungen für Menschen mit Behinderung**
- **Offenheit für fachliche Weiterentwicklung**
- **Gleiche Lebensverhältnisse in Deutschland**
- **Logik des sozialrechtlichen Dreiecks und Fürsorgeprinzipien**
- **Gesicherte Rahmenbedingungen für Dienste und Einrichtungen**

Beurteilungsmaßstäbe und Indikatoren

- UN-BRK
- **Statussicherung und / oder Verbesserungen für Menschen mit Behinderung**
- **Offenheit für fachliche Weiterentwicklung**
- **Gleiche Lebensverhältnisse in Deutschland**
- **Logik des sozialrechtlichen Dreiecks und Fürsorgeprinzipien**
- **Gesicherte Rahmenbedingungen für Dienste und Einrichtungen**

Beurteilungsmaßstäbe und Indikatoren

- UN-BRK
- Statussicherung und / oder Verbesserungen für Menschen mit Behinderung
- **Offenheit für fachliche Weiterentwicklung**
- Gleiche Lebensverhältnisse in Deutschland
- Logik des sozialrechtlichen Dreiecks und Fürsorgeprinzipien
- Gesicherte Rahmenbedingungen für Dienste und Einrichtungen

Beurteilungsmaßstäbe und Indikatoren

- UN-BRK
- Statussicherung und / oder Verbesserungen für Menschen mit Behinderung
- Offenheit für fachliche Weiterentwicklung
- **Gleiche Lebensverhältnisse in Deutschland**
- Logik des sozialrechtlichen Dreiecks und Fürsorgeprinzipien
- Gesicherte Rahmenbedingungen für Dienste und Einrichtungen

Beurteilungsmaßstäbe und Indikatoren

... Bedarfsdeckungsprinzip,
Individualisierungsprinzip,
Vereinbarungsprinzip,
keine Ausschreibung

- UN-BRK
- Statussicherung und / oder Verbesserungen für Menschen mit Behinderung
- Offenheit für fachliche Weiterentwicklung
- Gleiche Lebensverhältnisse in Deutschland
- **Logik des sozialrechtlichen Dreiecks und Fürsorgeprinzipien**
- Gesicherte Rahmenbedingungen für Dienste und Einrichtungen

Beurteilungsmaßstäbe und Indikatoren

- UN-BRK
- Statussicherung und / oder Verbesserungen für Menschen mit Behinderung
- Offenheit für fachliche Weiterentwicklung
- Gleiche Lebensverhältnisse in Deutschland
- Logik des sozialrechtlichen Dreiecks und Fürsorgeprinzipien
- **Gesicherte Rahmenbedingungen für Dienste und Einrichtungen**

Zusammenfassende Beurteilung des BTHG-RegE

Der geplante „Systemwechsel“, mit dem die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und zu einem Leistungsrecht (innerhalb des SGB IX) wird, ist ein richtiger Schritt. Dies ist nach der UN-BRK **notwendig**.

Der Regierungsentwurf ist allerdings noch nicht gut. Er wird den berechtigten Erwartungen nicht gerecht. In einigen Bereichen zeichnen sich tragbare Lösungen ab, in anderen **muss noch viel verbessert werden**.

Eine ernsthafte Beteiligung an der **Verbesserung** des Gesetzesentwurfs ist dringend geboten. Ein „**Ausstieg**“ aus der Diskussion ist weder sinnvoll noch möglich.

Der Regierungsentwurf hat **Entwicklungspotential** und kann nach der Umsetzung verschiedener Änderungen zu einem guten Bundesteilhabegesetz werden.

BTHG – Zeitperspektive



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten

01.01.2020

Nach
Verkündung bzw.
01.01.2017

Reformstufe 1:

- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII

01.01.2018

Reformstufe 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

Reformstufe 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

BTHG – Zeitablauf Gesetzgebung



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zeitplan



Personenzentrierung und Hilfe aus einer Hand

Die Personenzentrierung im BTHG hat nichts mit dem Begriff der Gesprächspsychotherapie nach Carl Rogers gemein...

Personenzentrierte Leistungen sind auf eine bestimmte Person zugeschnittene, abgestimmte Leistungspakete aus allen zuständigen sozialen Sicherungssystemen.

Leistungspaketbausteine können also insbesondere sein:

- Existenzsichernde Leistungen /KdU
- Pflegeleistungen nach XI
- Leistungen der GKV nach SGB V
- Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB III
- ...
- Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe nach SGB IX

Personenzentrierte Leistungen sind ein koordiniertes „Patchwork“ an individuell zustehenden Leistungen. Diese sollen von den Leistungsträgern „wie aus einer Hand“ erbracht werden (= bürgerfreundlich).

10 wichtige Nachbesserungspunkte

1. **Allgemeine Regelungen
(Behinderungsbegriff, Personenkreis, Lebensbereiche)**
2. **Teilhabeberatung**
3. **Bedarfsermittlung und -feststellung, Teilhabeplan/Gesamtplan**
4. **Wunsch- und Wahlrecht / Poolen und Pauschalierung**
5. **Frühförderung**
6. **Teilhabe am Arbeitsleben /
Teilhabeausschluss von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf**
7. **Soziale Teilhabe / Gesundheitsbezogene Leistungen**
8. **Pflege (Schnittstelle SGB XI / Hilfe zur Pflege)**
9. **Vertragsrecht (Schiedsstelle / Entgelte / Prüfung / Kürzung /
Wirkungskontrolle)**
10. **Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen**

10 wichtige Nachbesserungspunkte

- 1. Allgemeine Regelungen
(Behinderungsbegriff, Personenkreis, Lebensbereiche)**
- 2. Teilhabeberatung**
- 3. Bedarfsermittlung und -feststellung, Teilhabeplan/Gesamtplan**
- 4. Wunsch- und Wahlrecht / Poolen und Pauschalierung**
- 5. Frühförderung**
- 6. Teilhabe am Arbeitsleben /
Teilhabeausschluss von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf**
- 7. Soziale Teilhabe / Gesundheitsbezogene Leistungen**
- 8. Pflege (Schnittstelle SGB XI / Hilfe zur Pflege)**
- 9. Vertragsrecht (Schiedsstelle / Entgelte / Prüfung / Kürzung /
Wirkungskontrolle)**
- 10. Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen**

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (1)

§ 1 - Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre *Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken*. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (2)

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind *Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.* Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (3)

§ 90 - Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine *individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.*

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (4)

§ 99 - Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die *Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur* sind und die dadurch *in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße* in ihrer *Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft* erheblich eingeschränkt sind.

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (5)

§ 99 - Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die *Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur* sind und die *dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt* sind.

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in *mindestens fünf Lebensbereichen* nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. [...]

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (6)

§ 99 - Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die *Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur* sind und die dadurch *in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt* sind.

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten *in mindestens fünf Lebensbereichen* nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche Einschränkung im Sinne von Satz 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit droht.

Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, *können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.*

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (7)

§ 99 - Leistungsberechtigter Personenkreis

(3) Personelle Unterstützung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist die *regelmäßig wiederkehrende* und *über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person*. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bleibt die Notwendigkeit von Unterstützung auf Grund der altersgemäßen Entwicklung unberücksichtigt.

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (8)

Der allgemeine Behinderungsbegriff beinhaltet die Förderung der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe“ (→ §§ 1, 90) ... aber Möglichkeiten zur Teilhabe sind nicht nur zu fördern, sondern in Übereinstimmung mit der UN-BRK tatsächlich *„herzustellen und zu gewährleisten“*.

Das bio-psychosoziale Modell von Behinderung der WHO/ICF hat Eingang in das Gesetz gefunden und alle neun ICF-Aktivitäts- und Teilhabebereiche (= Lebensbereiche) werden vollständig abgebildet.

Die „Fähigkeit zur Teilhabe“ als Eigenschaft der Person kann bedeutsam sein, aber auch andere Barrieren können der tatsächlichen Teilhabe entgegenstehen. *Alle Leistungen müssen sich auf die Herstellung und Gewährleistung der Teilhabe richten.*

Allgemeine Regelungen / Behinderungsbegriff (9)

Die zweite Stufe des Behinderungsbegriffs mit der neuen Wesentlichkeitsschwelle (§ 99 - „*erheblichen Teilhabe-einschränkung*“) schließt einen Teil der heute leistungsberechtigten Personen vom Zugang zu den Leistungen aus. Dabei handelt es sich um Personen, die einen personellen oder technischen Hilfebedarf in weniger als fünf Lebensbereichen haben.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs in einem bundeseinheitlichen Verfahren mit an der ICF orientierten Instrumenten unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten wird b

Hausaufgabe:
Schicken Sie mir innerhalb der nächsten Woche
mindesten 5 kurze Fallbeschreibungen (max. ½ Din A4-
Seite) von Personen, die heute Eingliederungshilfe
beziehend und unzweifelhaft zum Personenkreis der
„wesentlich behinderten Menschen“ gehören (§§ 1-3 EGH-
VO) gehören, und bei denen die persönlichen
Beeinträchtigungen der Teilhabe in 4 oder weniger
Lebensbereichen (ICF S. 97 ff.) vorhanden sind.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Einführung der Teilhabeberatung als Stärkung der Position des Leistungsberechtigten wird begrüßt.

Die Teilhabeberatung soll den Leistungsberechtigten in der Bedarfsermittlung stärken und ihm dazu verhelfen, bedarfsdeckende und individuelle Leistungen zur Absicherung seines Unterstützungsbedarfs in der Teilhabeplanung zu verankern.

Insbesondere für den Personenkreis von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sind adäquate Beratungsangebote vor und im Prozess der Teilhabeplanung vorzusehen (Mehrzahl der Leistungsbezieher, Umfang an notwendiger Unterstützung).

Einen Rechtsanspruch auf ergänzende Teilhabeberatung wird es nicht geben; die Befristung auf 5 Jahre ist kontraproduktiv und nicht akzeptabel.

Bedarfsermittlung und -feststellung, Teilhabeplan/Gesamtplan (1)

Die vorgeschlagenen Regelungen zur verbindlichen Koordination sind nachvollbar. Sie sind geeignet, die verfolgten Ziele (größere Verbindlichkeit, Erhalt und Einhaltung der Fristenregelungen, wirksame Durchsetzung berechtigter Ansprüche im gegliederten Sozialleistungssystem) zu erreichen. Dabei knüpfen sie an die bestehenden Regelungen des § 14 SGB IX und damit an die hierzu ergangene Rechtsprechung an.

Die Verpflichtung zu einheitlichen Grundsätzen der Begutachtung sowie die Koordinationspflicht bei Trägermehrheit durch den leistenden Rehabilitationsträger werden begrüßt.

Der Teilhabeplan muss Bestandteil des Leistungsbescheides werden.

Die Einrichtung und die Ausgestaltung der Teilhabeplan-konferenz werden begrüßt. Sie ist ein sehr wichtiges Instrument der vollständigen, zweckmäßigen und nahtlosen Leistungserbringung und Leistungsgestaltung.

Bedarfsermittlung und -feststellung, Teilhabeplan/Gesamtplan (2)

Die differenzierten und deutlich erweiterten Regelungen zum Gesamtplan werden begrüßt. Sie lassen erkennen, dass der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung bei einer personenzentrierten Leistungsgestaltung ein ganz besonderer Stellenwert zukommt.

Die ergänzenden Regelungen zum Verfahren, der Bedarfsermittlung, Leistungsfeststellung und Gesamtplanung werden den besonderen Anforderungen der Eingliederungshilfe, die tief und oft dauerhaft in elementare Lebenszusammenhänge der Leistungsberechtigten hineinwirkt, gerecht.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs mit einem an der ICF orientierten Instruments unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten ist ein Fortschritt. Ebenso ist die Einbeziehung aller ICF-Lebensbereiche in die Bedarfsfeststellung ein Fortschritt.

Wunsch und Wahlrecht / Poolen und Pauschalieren (1)

Das Pauschalieren von Leistungen ist dann vernünftig, wenn der Leistungsberechtigte dies als Alternative zur Sachleistung frei wählen kann und ihm nach der Bedarfsermittlung klar ist, welchen Inhalt und Umfang die alternative Sachleistung haben würde.

Es ist nicht klug, die Festlegung der Pauschalen allein den Eingliederungshilfeträgern zu überlassen
(→ Landesrahmenvertrag).

Wunsch und Wahlrecht / Poolen und Pauschalieren (2)

Das Poolen von Leistungen kann sehr sinnvoll sein und ist heute in bestimmten Zusammenhängen durchaus üblich (z. B. eine Nachtbereitschaftsperson für eine Wohngruppe).

Es ist aber nicht akzeptabel, dass Eingliederungshilfeträger einseitig festlegen sollen, dass z. B. notwendige Begleitung in der Freizeit nur als Gruppenleistung zur Verfügung steht oder Leistungsberechtigte gegen ihren Willen genötigt werden können, in Gruppenzusammenhänge zu ziehen, in denen z. B. eine Nachbetreuung ohnehin schon gegeben ist.

Das Poolen muss vom Einverständnis des Leistungsberechtigten abhängig gemacht werden.

Besondere Frage: Integrationshelfer

Frühförderung

Seit fast 15 Jahren gelingt es nicht, die Leistungen der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder flächendeckend durch eine Komplexleistung zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zu einem gemeinsamen Verständnis der Komplexleistung beitragen und damit einen großen Teil der bestehenden Probleme lösen können.

Allerdings begegnen die länderspezifischen Gestaltungsmöglichkeiten erheblichen Bedenken und es fehlen weiterhin wirksame Konfliktlösungsmechanismen auf lokaler Ebene.

Die Fachverbände fordern, dass länderspezifische Alternativen nur implementiert werden dürfen, wenn für die Eltern und ihre Kinder das bewährte Standardsystem von interdisziplinärer Frühförderung wohnortnah erreichbar ist und eine echte Wahlmöglichkeit besteht.

Teilhabe am Arbeitsleben /

Teilhabeausschluss von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

**Es gibt eine vorsichtige Weiterentwicklung der Leistungen zur
Teilhabe am Arbeitsleben und verbundener Bereiche.**

- **Stärkung der Mitbestimmung und Mitwirkung in den
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**
- **Budget für Arbeit**
- **„Andere Leistungsanbieter“**

**Es ist sicherzustellen, dass Leistungsberechtigte zwischen den
verschiedenen Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben
selbstbestimmt wählen können.**

**Der fortbestehende und mit der UN-BRK unvereinbare
Ausschluss von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf von
der Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Maßnahmen der
beruflichen Bildung ist nicht akzeptabel**

Soziale Teilhabe / Gesundheitsbezogene Leistungen

Die „Soziale Teilhabe“ ist eine Kernleistung der Eingliederungshilfe. Sie soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleisten.

Aktuelle Probleme und Streitigkeiten machen es dringend erforderlich, den Handlungsrahmen klarer und rechtssicherer zu gestalten, um eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung und damit auch eine bedarfsdeckende Leistungserbringung sicherzustellen.

Aus Sicht der Fachverbände ist die von ihnen dringlich geforderte Konkretisierung bzw. Ergänzung der Gegenstände der Assistenzleistungen nach dem Entwurf weitgehend gelungen. Noch nachzubessern sind die Bereiche Mobilität, Ehrenamt und Gesundheitssorge.

Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflege (1)

1. jetziger ambulanter Bereich

Die neue Vorschrift bewirkt, dass im „außerhäuslichen Bereich“ Leistungen aus der Pflege ausschließlich der Eingliederungshilfe zugerechnet werden, wie auch andererseits Leistungen der Teilhabe im häuslichen Umfeld allein der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege(!) zugeordnet werden. Hier gerät der übliche leistungsrechtliche Bezug in Widerspruch zur vorgesehenen Vorschrift (→ *anderer Häuslichkeitsbegriff*).

Zusammen mit einer abweichenden Interpretationsmöglichkeit nach der „Sphären-Theorie“ mit der in der Praxis nicht bewährten Vordergrund-/Hintergrund-Systematik sind die Folgen der Regelung desaströs, denn sie eröffnet Raum für vielfältige, unfruchtbare Auseinandersetzungen.

Es ergeben sich verschiedene Konfliktfelder:

- a) Leistungen nach SGB XI und Leistungen der Eingliederungshilfe sollen nach der Sphärentheorie im Einzelfall unterschiedlich wirksam werden, somit können sich Konkurrenzen zwischen SGB XI-Leistungen und solchen der Eingliederungshilfe ergeben,
- b) insbesondere dort, wo Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Konkurrenz zu Leistungen der Eingliederungshilfe stehen, ergibt sich ein Feld für unfruchtbare Zuordnungsstreitigkeiten, zumal letztlich die Kosten beider Leistungsarten Steuermittel der kommunalen Familie mit ihren unterschiedlichen örtlichen und überörtlichen Behörden sind.

Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflege (2)

2. jetziger stationärer Bereich

Bislang gilt, dass Leistungsberechtigte der Pflegeversicherung keine Leistungen nach dem SGB XI erhalten, sofern sie in einer Eingliederungshilfeeinrichtung (§ 71 Abs. 4 SGB XI) leben. Lediglich eine Pauschalzahlung in Höhe von bis zu 266 € wird an den Eingliederungshilfeträger erbracht. Nicht nur für die bislang stationären Bereiche soll dies zur Schonung der Pflegekassen fortgesetzt werden. Jetzt sollen zusätzlich Bereiche des Betreuten Wohnens (→ WBVG) in diese Regelung einbezogen werden.

Die unglückliche Regelung des § 43a SGB XI führt bis heute zu erheblichen Problemen: Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf werden genötigt in eine Pflegeeinrichtung zu ziehen und Leistungserbringer werden unter Druck gesetzt „Fachpflegeheime“ anzubieten.

Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflege (3)

Personenzentrierte EGH-Pflege-Lösung der Fachverbände

- 1.) Sozialversicherungsleistungen wie die Leistungen der Pflegekasse müssen den Leistungsberechtigten – und auch den Menschen mit Behinderung unabhängig vom Wohnort und dem Ort der Leistungserbringung - voll zugänglich sein.**
- 2.) Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege nach dem SGB XI stehen wie bisher gleichrangig nebeneinander.**
- 3.) Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sollen zukünftig bei Menschen mit Behinderung durch die Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst werden.**

Bei Berücksichtigung dieser drei Punkte ergeben sich mehrere Vorteile:

- Versicherungsleistungen werden voll genutzt**
- Gleichrangigkeit der Leistungen wird nicht aufgeben**
- eindeutige leistungsrechtliche Zuordnung**
- Reduktion der Anzahl der Leistungsträger (2 statt 3) = Reduktion von Schnittstellen**
- Reduktion der Komplexität im Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren**
- Keine Einkommens- und Vermögensbeiträge im Rahmen der Hilfe zur Pflege**

Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflege (4)

Die „Rote Linie“ ist überschritten

Im Schnittpunkt der Kräftefelder des sozialdemokratisch geführten BMAS und des christdemokratisch geführten BMG geraten insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in die Gefahr, vollständig auf Pflege verwiesen zu werden. Hiergegen bildet sich derzeit aus ganz unterschiedlichen Gründen ein breites Ablehnungs-Bündnis aus den Bundesländern, der BAGüS, kommunalen Spitzenverbänden und auch den Fachverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege.

Schnittstelle Eingliederungshilfe / Pflege (5)

Die Länder schlagen eine *lebenslagenorientierte Lösung* (mit einem Hilfskriterium: Regelaltersgrenze) vor.

- Alle Personen, die wegen einer angeborenen oder bis zur Regelaltersgrenze (derzeit: 67) erworbenen Behinderung Eingliederungshilfeleistungen erhalten, bekommen dies (so lange die Voraussetzungen vorliegen) lebenslang.
- Personen, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Behinderung erwerben, sollen i. d. R. keinen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erlangen, sondern auf Pflege verwiesen werden.

Leistungen der Pflege (SGB XI und Hilfe zur Pflege) sollen vollständig von der Eingliederungshilfe umfasst werden. Die individuell zustehenden Beträge aus der Pflegekasse sollen dem Eingliederungshilfeträger zufließen.

Allerdings sollen die Leistungen der Pflegeversicherung den Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehen (§ 91 Abs. 3 BR) und der Bedarf für vollstationäre Pflegeeinrichtungen soll vorrangig von der Hilfe zur Pflege vor der Eingliederungshilfe gedeckt werden (§ 91 Abs. 6 BR).

Vertragsrecht (1)

Im Zusammenhang des Vertragsrechts begrüßen die Fachverbände insbesondere die praxisgerechte Wiedereinführung der *Schiedsstellenfähigkeit der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen*.

Allerdings gerät die Balance im sozialrechtlichen Leistungsdreieck durch die wachsenden Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten der Sozialleistungsträger (*v. a. Kürzungsmöglichkeit der Vergütung, gesetzliche Prüfung*) aus dem Gleichgewicht. Hier ist zur Stärkung des gleichberechtigten Miteinanders eine Nachregulierung unbedingt notwendig.

Vertragsrecht (2)

Die Fachverbände lehnen die Methodik des „*externen Vergleichs im unteren Drittel*“ als alleinigen Weg zur Vergütungsfindung ab.

Es ist gelungen, die einschlägige Vorschrift (§ 124) im Zuge der vorauslaufenden Beratungen zu „entschärfen“.

Nunmehr soll die Wirkung *tarifgebundener Entgelte* für die Beschäftigten beim Vergleich neutralisiert werden.

Es wird zudem ausdrücklich auch die Möglichkeit einer Vereinbarung von *Vergütungen oberhalb des unteren Drittels* eröffnet, wenn diese nachvollziehbar auf höheren Gesteungskosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung beruhen.

Dies steht aber in Spannung zum *Wirtschaftlichkeitsgebot*, den billigsten Anbieter wählen zu müssen (§ 104), das die Länder fordern.

Die Angemessenheit einer Vergütung muss unabhängig von der *Zulassungsfrage* geregelt werden

Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen (1)

Zukünftig sollen die Kosten für existenzsichernde Leistungen durch den Bund übernommen werden.

In diesem Zusammenhang sollen für den heutigen stationären Bereich die bislang integriert erbrachten Leistungen getrennt werden. Das bisherige stationären Leistungsangebot wird in *existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen* aufgebrochen.

Für Anspruchsberechtigte entstehen so neu Ansprüche auf Leistungen der *Grundsicherung* (notwendiger Lebensunterhalt und Übernahme der *Kosten der Unterkunft-KdU*) nach dem RBEG. Die Lebensunterhaltsleistungen beinhalten dabei nur die „Sachkosten“ = Warenwert.

Im stationären Kontext selbstverständlich enthaltene *Dienstleistungen* des hauswirtschaftlichen Bereichs (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs etc.) *werden* systematisch in die Verantwortung des Leistungsberechtigten gestellt, der hierfür - sofern ein entsprechender Bedarf besteht - geeignete „neue“ *Fachleistungen* im Kontext seiner Teilhabe-/Gesamtplanung beanspruchen muss.

Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen (2)

Der Regierungsentwurf geht grundsätzlich von der Figur *entgeltlich überlassenem Wohnraum* aus. Das können abgeschlossene Wohnungen für Einzelpersonen oder mehrere Personen sein. Auch bisherige Gruppenwohneinrichtungen (= Wohnheime) sollen so aufgeteilt werden, dass dem Einzelnen zuzurechnende Wohnflächen vermietet werden können.

Die *Abgrenzungskriterien* erscheinen noch nicht ausreichend trennscharf und bieten Raum für Auseinandersetzungen. Hinsichtlich der Finanzierung der Wohnraumkosten im heutigen stationären Kontext erscheinen die Ansätze nicht tragfähig zu sein.

Bislang ist vorgesehen, dass der Bund die je nach Kommune festgelegten KdU-Sätze (zzgl. max. Aufschlag von 25%) übernimmt. *Übersteigende Beträge* sollen für einen *Übergangszeitraum* dem Eingliederungshilfeträger überantwortet werden.

Die Fachverbände und die Länder votieren für eine vollständige Übernahme aller KdU-Kosten durch den Bund.

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (1)

§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.

Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 des Achten Buches entsprechend.

Die Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (2)

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (SGB VIII)

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der *Erlaubnis*.
Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
 4. bis zur Dauer von acht Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das *Wohl des Kindes* oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll *den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen*, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die *Erlaubnis zurückzunehmen* oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt *über wichtige Ereignisse zu unterrichten*, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (4)

1. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32)
2. Beratung und Unterstützung durch den Leistungsträger (§ 106)
3. Antragserfordernis (§ 108)
4. Bedarfsfeststellung im Gesamtplanverfahren (§ 117)
Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118)
Gesamtplankonferenz (§ 119)
Feststellung der Leistungen (§ 120)
Gesamtplan (§ 121)
Teilhabezielvereinbarung (§ 122)
5. Existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung / HLU) & KdU
6. Fachleistungen (Teilhabeleistungen und Alltagsassistenz)
7. „Komplexleistung“ → Landesrahmenvertrag (§ 131)

... alles gut?
Nein!

Michael Conty
v. Bodenschwingsche Stiftungen Bethel
Bethel.regional | Geschäftsführung
michael.conty@bethel.de
www.bethel.de | www.bethel-regional.de